

Allerdings hat das VG Braunschweig auch bestätigt, dass es grundsätzlich nicht statthaft sei, von vornherein Teilbereiche von der Zulassungsprüfung auszunehmen und auf einen Zeitpunkt nach der Zulassung zu verlagern, indem die Zulassung mit entsprechenden Nachforderungen versehen wird. Dem Schutzzweck des § 1 Abs. 4 PflSchG sowie den Anforderungen des § 15 PflSchG müsse die Zulassung genügen¹⁹⁾. Liegen daher dem Gericht unterschiedliche Bewertungen für die Frage der (zumindest vorläufigen) Entbehrlichkeit weiterer Nachweise als Voraussetzung für die Zulassung der Mittel vor, sind Anträge auf vorläufige Zulassung zurückzuweisen, da umstrittene fachwissenschaftliche Beurteilungen typischerweise erst im Hauptverfahren geklärt werden können.²⁰⁾

In diesem Zusammenhang hat das VG Braunschweig ausdrücklich klargestellt, dass das Einvernehmen einer Befristung nicht zugänglich ist. Nur ein Verwaltungsakt könne mit einer Befristung versehen werden.²¹⁾

Die dargestellte Rechtsprechung des VG Braunschweig lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass Datenlücken welcher Art auch immer in der Regel kein hinreichender Grund für eine Befristung der Zulassung auf weniger als zehn Jahre sein können. Sie können aber auch ein hinreichender Grund sein, die Zulassung nicht zu erteilen. Die Entbehrlichkeit von Unterlagen ist

somit in jedem Einzelfall hinsichtlich ihrer Bedeutung festzustellen.²²⁾

Zur Veröffentlichung angenommen: 28. März 2000

Kontaktanschrift: Dr. Volker Kaus, Industrieverband Agrar e.V., Karlstraße 21, D-60329 Frankfurt am Main

MITTEILUNGEN

Verbesserungen bei der Festlegung der Abstandsaufgaben zum Schutz von Gewässerorganismen

Im Laufe des letzten Jahres wurde in den am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden an der Weiterentwicklung des bisherigen Verfahrens zur Festlegung von Abstandsaufgaben zum Schutz von Gewässerorganismen gearbeitet. Im Folgenden werden die sich daraus ergebenden Änderungen kurz dargestellt:

Festlegung neuer Abtrifteckwerte

Die bisher im Zulassungsverfahren zur Ermittlung der Exposition von Gewässerorganismen verwendeten Abtrifteckwerte wurden auf der Grundlage von Praxisversuchen festgelegt, die Anfang des letzten Jahrzehntes durchgeführt wurden. In der Zwischenzeit sind weitere Messungen erfolgt, die eine Anpassung der Abtrifteckwerte an den Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich gemacht haben. Die neuen Abtrifteckwerte sind kürzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (Bundesanzeiger vom 26. Mai 2000, Seite 9879). Während die bisherigen Eckwerte lediglich Rundungen der tatsächlichen Messwerte darstellten, sind die neuen Werte mit jeweils einer Potenzfunktion angepasst worden und liegen demzufolge auf einer Kurve. Diese Anpassung vereinfacht die Zuordnung der verlustmindernden Anwendungstechnik entsprechend der neuen Richtlinie I – 2.3.3 der Richtlinien der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu den dort definierten Abtriftminderungsklassen deutlich. Zudem war dadurch eine Extrapolation auf größere Entfernungen von bis zu 250 m möglich, für die keine Messwerte vorliegen. Die Berücksichtigung dieser großen Abstände erfolgte primär mit dem Ziel, die Anwendung von ansonsten nicht zulassungsfähigen Pflanzenschutzmitteln bzw. Anwendungsgebieten auf gewässerfernen Schlägen zu ermöglichen. Weiterhin wurden die 90. Perzentile der Messwerte verwendet. Diese Änderung erfolgte im Vorgriff auf einen bevorstehenden Vorschlag einer auf EU-Ebene eingesetzten Arbeitsgruppe (FOCUS-Gruppe), die von der EU-Kommission mit der Entwicklung einheitlicher Expositionsszenarien für Gewässer beauftragt ist.

Differenzierung von Abstandsaufgaben zum Schutz von Gewässerorganismen

Bei der Festlegung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässerorganismen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln („Abstandsaufgaben“) wird grundsätzlich von einer bestimmten Standardanwendungssituation unter Zugrundelegung realistisch ungünstigster Bedingungen ausgegangen („reasonable worst case“). Da nunmehr für weitere Anwen-

¹⁹⁾ Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 7. 2. 1991, Az.: 6 B 61356/90, S. 7 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 11. 5. 1999, Az.: 6 B 72/99, S. 9 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 6. 1999, Az.: 6 B 54/99, S. 11, 13; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 4. 1999, Az.: 6 B 55/99, S. 10 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 28. 4. 1999, Az.: 6 B 26/99, S. 10 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 8, 10; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 5 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 14. 6. 1999, Az.: 6 B 46/99, S. 10; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 79/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 80/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 1. 3. 2000, Az.: 6 B 131/00, S. 8 f. und OVG Lüneburg, Urteil vom 3. 2. 1994, Az.: 3 L 1243/91, NVwZ 1995, S. 286 (287).

²⁰⁾ Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 11. 5. 1999, Az.: 6 B 72/99, S. 8 ff.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 6. 1999, Az.: 6 B 54/99, S. 11; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 4. 1999, Az.: 6 B 55/99, S. 10 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 28. 4. 1999, Az.: 6 B 26/99, S. 10 ff.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 8 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 24. 3. 1999, Az.: 6 B 6013/99, S. 7; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 5 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 14. 6. 1999, Az.: 6 B 46/99, S. 9 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 79/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 80/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 1. 3. 2000, Az.: 6 B 131/00, S. 8.

²¹⁾ Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 9 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 7; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6392/98, S. 8; Beschluss des VG Braunschweig vom 22. 12. 1998, Az.: 6 B 6372/98, S. 4.

²²⁾ Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das VG Braunschweig nach Ablauf auch einer kürzer als zehn Jahre befristeten Zulassung ein neues Zulassungsverfahren mit neuem Zulassungsantrag für erforderlich erachtet. Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 11. 5. 1999, Az.: 6 B 72/99, S. 11; Beschluss des VG Braunschweig vom 28. 4. 1999, Az.: 6 B 26/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 6. 1999, Az.: 6 B 54/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 4. 1999, Az.: 6 B 55/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 9; Beschluss des VG Braunschweig vom 24. 3. 1999, Az.: 6 B 6013/99, S. 8; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 7; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6392/98, S. 8; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 79/99, S. 10; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 80/99, S. 10.

dungssituationen nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik eine den jeweils vorherrschenden Bedingungen angepasste Abschätzung der Risiken möglich ist, werden im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen für Nichtzielorganismen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger vom 26. Mai 2000, Seite 9878) solche Konditionen definiert, die im Vergleich zur Standardsituation zu einem geringeren Risiko für Gewässerorganismen führen. Dazu gehört auch die Verwendung von verlustmindernden Pflanzenschutzgeräten. Vor der Anwendung des Pflanzenschutzmittels muss anhand dieser offiziell bekannt gemachten Kriterien seitens des Anwenders (ggf. nach Beratung durch den Pflanzenschutzdienst) entschieden werden, ob im Vergleich zu der Standardanwendungssituation abweichende Bedingungen vorliegen und gegebenenfalls welcher der im Verzeichnis genannten Risikokategorie die konkrete Anwendungssituation zuzuordnen ist. Der für die jeweilige Risikokategorie in den neu formulierten Anwendungsbestimmungen festgelegte Abstand zu Gewässern ist dann einzuhalten. Die Berücksichtigung der neuen Anwendungsbestimmungen erfolgt bei allen zukünftig zu erteilenden Zulassungen von Amts wegen, bei bereits zugelassenen Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich auf Antrag der Zulassungsinhaber. Durch die Einführung dieses neuen Verfahrens sind zukünftig vom Anwender Auflagen zu beachten, die dem Risiko der Mittelanwendung besser Rechnung tragen als die bisherigen. Insbesondere wird dadurch auch die Kombination von „Worst case“-Annahmen deutlich vermindert.

Ausweisung von Sondergebieten, in denen die bundeseinheitliche Abstandsregelung nicht gilt

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland besondere landwirtschaftlich und landschaftlich geprägte Regionen mit hoher landeskultureller Bedeutung, in denen die Einhaltung der die Standardanwendungssituation berücksichtigenden Auflagen zum Schutz von Gewässerorganismen den Einsatz chemischer Mittel praktisch unmöglich macht, so dass der Anbau der diese Landschaft prägenden Kulturen aufgrund einer sehr hohen Ge-

wässerichte im höchsten Maße gefährdet wird. Bei der Festlegung von bundeseinheitlichen Abstandsregelungen wird grundsätzlich von einer Standardanwendungssituation ausgegangen. Liegen in einem Sondergebiet besondere Bedingungen vor, muss die zuständige Landesbehörde aufgrund ihrer Kenntnisse um die örtliche Situation spezifische Risikominimierungsmaßnahmen festlegen. Deren Festlegung ist insbesondere deshalb möglich, weil in diesen geschlossenen Gebieten besondere Möglichkeiten der Beratung und Überwachung bestehen. Mit diesen Maßnahmen muss dasselbe Schutzniveau erreicht werden wie mit den bundeseinheitlichen Abstandsregelungen.

Als objektives Maß der Dichte der Oberflächengewässer in einer landwirtschaftlich geprägten Region wird der so genannte Gewässerindex festgelegt. Der Gewässerindex ist die Länge des Ufers (m) der Gewässer, die an landwirtschaftliche Flächen angrenzen, dividiert durch die Größe der Anbaufläche (ha). Gemäß Festsetzung durch die Biologische Bundesanstalt muss dieser größer als 50 m/ha sein, um ein Sondergebiet ausweisen zu können. Zudem muss eine kulturspezifische Mindestgröße des Gebietes überschritten werden. Die bundeseinheitliche Abstandsregelung wird durch eine bei der Zulassung zu erteilende Anwendungsbestimmung in Sondergebieten außer Kraft gesetzt. Momentan läuft eine Erprobung des Verfahrens im „Alten Land“ im Zuständigkeitsbereich des Pflanzenschutzamtes Hannover.

M. STRELOKE (Braunschweig)

Zweite Liste der Stoffe und Zubereitungen für die Herstellung von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung im eigenen Betrieb

Mit Inkrafttreten des novellierten Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) ist nach § 6a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und

Liste über Stoffe und Zubereitungen, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein dürfen, die nach § 6a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke zur Anwendung im eigenen Betrieb hergestellt werden dürfen

Bezeichnung	Beschreibung, Verwendungsvorschriften, besondere Hinweise
Bienenwachs	Anwendung beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid
Lecithin	Fungizid
Ätherische pflanzliche Öle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl) und andere pflanzliche Lebensmittelöle (z. B. Leinöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
Mikroorganismen:	(Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates)
<i>Bacillus thuringiensis</i> subsp. <i>israelensis</i> (B. t. i.)	Insektizid (gegen Trauermücken und Wiesenschnaken)
Mikroorganismen im Forst:	
Baculoviren (Granuloseviren, Kernpolyederviren)	Insektizid (z. B. gegen Schwammspinner)
<i>Bacillus thuringiensis</i> subsp. <i>tenebrionis</i> (B. t. t.)	Insektizid (gegen Blattkäfer, z. B. Erlenblattkäfer, Weideblattkäfer usw.)
<i>Beauveria bassiana</i>	Insektizid (gegen Borkenkäfer)
<i>Beauveria brongniartii</i> (= <i>B. tenella</i>)	Insektizid (gegen Maikäfer)
<i>Metarhizium anisopliae</i>	Insektizid (gegen Rüsselkäfer und Borkenkäfer)
<i>Peniophora gigantea</i>	Fungizid (gegen Rotfäule)
<i>Chondostereum purpureum</i>	Herbizid (gegen amerikanische Traubenkirsche)
Ethylen	Nachreifung von Bananen
Kalialaun	Verzögerung der Reifung von Bananen
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid; nur für die Winterspritzung von Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid
Quarzsand	nur bei Obstbäumen und Reben
Pheromone	Repellent
	Lockmittel für Schadschmetterlinge in Fallen und Spendern